

ANLAGE A

Verzeichnis der Leistungen und der damit verbundenen Tarife für die Verwaltung der Entnahme und Analyse von molekularen Abstrichen, Antigen- und serologischen Tests für die Diagnose von SARS-CoV-2-Infektionen

FESTLEGUNG DER BETREUUNGSEBENE

Molekularer Abstrich und Antigentest

Im Laufe der Pandemie wurden vom Südtiroler Sanitätsbetrieb eine Vielzahl von diagnostischen Untersuchungen durchgeführt, um SARS-CoV-2-positive Personen zu identifizieren, mit dem Ziel, die Ausbreitung der Krankheit und ihre Auswirkungen auf Menschen und Gesellschaft zu begrenzen. Die Durchführung von molekularen Abstrichen und in zweiter Linie von Antigentests bezieht sich auf die Betreuungsebene des Gesundheitsschutzes der gesamten Bevölkerung. Die Tätigkeit erfolgte nämlich durch präventive diagnostische Untersuchungen epidemiologischer Art und Screening bei großen Teilen der Bevölkerung, die zuvor nach ministeriellen und landesweiten Anweisungen festgelegt worden waren.

In dieser Notstandsperiode werden nämlich molekulare Abstriche und Antigentests nur im Rahmen von Präventions- und Überwachungsprogrammen zur Verfügung gestellt, die als Maßnahmen zur Kontrolle der COVID-19-Infektion gemäß den in diesem Bereich durch gesamtstaatliche und landesweite Vorschriften festgelegten Protokollen aktiviert werden und können nicht als gewöhnliche ambulante fachärztliche Leistungen verschrieben werden.

Serologischer Test

Wie im Beschluss der Landesregierung Nr. 482 vom 30. Juni 2020 beschrieben, sind serologische Tests zum Nachweis von Antikörpern nützlich, um den Kontakt dem Virus nachzuweisen, doch ist zu bedenken, dass der Nachweis von Antikörpern kein Hinweis auf eine laufende akute Infektion und damit auf das Vorhandensein des Virus beim Patienten und das Risiko einer Ansteckung ist. Die Ergebnisse dieser Tests können daher derzeit nicht als Ersatz für molekulare Tests angesehen werden, aber ihr Einsatz ist in einem vorwiegend epidemiologischen Kontext angebracht, wenn sie in Verbindung mit direkten molekularen Tests und/oder zur Ergänzung klinisch-analytischer Daten verwendet werden.

In diesem Fall handelt es sich also nicht um eine ambulante fachärztliche Leistung: sie kann daher weder auf rotem Rezeptblock noch mit digitalisierter Verschreibung verordnet werden.

Schnelltest

Derzeit gibt es keine klinischen Erkenntnisse für den Einsatz von Schnelltests.

Bei Durchführung von Schnelltests durch den Sanitätsbetrieb - sofern von Bestimmungen des Staates bzw. des Landes vorgesehen sei - erfolgt die Anlastung an den privat zahlenden Nutzer aufgrund der tatsächlich vom Sanitätsbetrieb getragenen Kosten.

CODES DER LEISTUNGEN UND TARIFE

Die Leistung der diagnostischen Untersuchung im Zusammenhang mit der Suche nach SARS-CoV-2 durch Nasen-Rachen-Abstrich, Antigen- und serologische Tests erfordert bisher weder die von Art. 50 des Gesetzesdekrets Nr. 269 vom 30. September 2003 vorgesehenen ärztlichen Verschreibung noch eine Kostenbeteiligung, da sie im Rahmen der Vorsorge- und Überwachungsprogramme öffentlicher Gesundheit erbracht wird.

Außerhalb jener Fälle, für die die gesamtstaatlichen bzw. Landesbestimmungen eine unentgeltliche Durchführung vorsehen, ist die Erbringung der obgenannten Leistungen auf Anfrage von Privatpersonen kostenpflichtig wie in Tabelle 1 angeführt.

Die von öffentlichen Labors des Sanitätsbetriebes auf Anfrage von Privatpersonen - auch über Ärzte für Allgemeinmedizin und Kinderärzte freier Wahl - oder aufgrund von Abkommen mit öffentlichen Einrichtungen oder privaten Unternehmen erbrachten Leistungen werden gemäß der in Tabelle 1 enthaltenen Tarife erbracht und verrechnet, da sie nicht in den Anwendungsbereich der wesentlichen Betreuungsstandards fallen.

Der Sanitätsbetrieb ist verpflichtet die Untersuchungen vorrangig für die in den gesamtstaatlichen und landesweiten Protokollen vorgesehenen Kategorien zulasten des Landesgesundheitsdienstes durchzuführen.

Der Beschluss der Landesregierung Nr. 2573 vom 15. Juni 1998 in geltender Fassung legt die Codes und die jeweiligen Tarife der Leistungen fest, die im Interesse oder auf Antrag von Privaten oder öffentlichen Körperschaften erbracht werden können, und bestimmt, dass diese gemäß Vorgaben des Beschlusses der Landesregierung Nr. 2568 vom 15. Juni 1998 i. g. F. aktualisiert werden. Die in Tabelle 1 genannten Leistungen, die sich auf das Verzeichnis der öffentlichen Hygiene (strTRANS_ID = "P-IG") beziehen, aktualisieren das entsprechende Verzeichnis durch Einfügen der in der Tabelle enthaltenen Leistungen mit dem Ziel, den Sanitätsbetrieb bei der Berichterstattung über die Leistungen in den entsprechenden Datenflüssen zu unterstützen.

Tabelle 1. Aktualisierung des Landestarifverzeichnisses für Leistungen der öffentlichen Hygiene "P-IG".

strTRANS_I D	L. Anmerk.	Code	Beschreibung I	Tarif für privat zahlende Nutzer
P-IG	T	490.46	NUKLEINSÄUREVIREN IN BIOLOGISCHEN MATERIALIEN. QUALITATIVER/QUANTITATIVER NACHWEIS. Inbegriffen: Extraktion, eventuelle Retrotranskription, Amplifikation und Nachweis. PCR-SARS-CoV-2	72,00 Euro
P-IG	T	490.47	ANTIKÖRPER-VIRUS - NNB. (Ausgenommen: schnelle Immunchromatographie) Nachweis Ab Anti-SARS-CoV-2 (IgG oder IgM)	5,00 Euro
P-IG	T	490.48	DIREKTER NACHWEIS VON VIRUS-ANTIGENEN IN BIOLOGISCHEN MATERIALIEN (Schnelle Immunchromatographie). Direkter Nachweis Ag-SARS-CoV-2	20,00 Euro

Da die Rückverfolgbarkeit der obgenannten Leistungen stets gewährleistet sein muss, muss der Betrieb deren Erhebung mittels geeigneter Instrumente/Datenflüsse organisieren.

Die durch diese Maßnahme festgelegten Tarife können zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund der Entwicklung der Marktkosten für Verbrauchsgüter und der Anzahl der auf Landesebene erbrachten Leistungen, sowie unter Berücksichtigung der anderen Produktionskosten des Sanitätsbetriebes neu bewertet werden.